

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 24/08 S

L 6 AS 35/08 ER (LSG Niedersachsen-Bremen)

S 24 AS 1630/07 ER (SG Lüneburg)

.....,

Antragsteller und Rechtsmittelführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Rechtsmittelgegnerin,

beigeladen:

Landkreis Uelzen - Sozialamt -,
Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 7. März 2008 - L 6 AS 35/08 ER - werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Rechtsmittelverfahren gegen den vorbezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin L. beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Rechtsmittelverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 7. März 2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren vor dem LSG - L 6 AS 35/08 ER - abgelehnt und seine Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Lüneburg vom 20. Dezember 2007 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 18. März 2008 gegen den Beschluss des LSG Rechtsmittel eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm unter Beordnung von Rechtsanwältin L: PKH zu bewilligen.
- 3 Die Rechtsmittel sind nicht statthaft, weil gegen die Entscheidung des LSG kein Rechtsmittel gegeben ist. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können zum einen nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Die Anhörungsrüge ist an das Gericht der angegriffenen Entscheidung zu richten (§ 178a Abs 2 Satz 4 SGG).
- 4 Die Rechtsmittel müssen daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Da dem Kläger keine PKH zusteht, war auch der Antrag auf Beordnung von Rechtsanwältin L. abzulehnen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

